



Bürgschaftsregelung der Stadt Esslingen am Neckar für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen

Vom 17.10.2016

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar, nachfolgend „Stadt“, hat in seiner Sitzung vom 17.10.2016 folgende Regelung für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (Bürgschaftsregelung) beschlossen:

1. Anwendungsbereich
 - 1.1. Die Stadt darf nach § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.
 - 1.2. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen werden nur übernommen, wenn sie mit den europäischen Beihilfevorschriften vereinbar sind. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in Form einer Einzelbeihilfe dürfen nur auf Grund dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden. Die Beurteilung der Beihilfe (Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen) durch die gewährende Stelle begründet keine Rechtssicherheit. Rechtssicherheit kann letztlich nur durch ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission, gerichtet auf die Feststellung, dass es sich bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nicht um eine Beihilfe handelt, erreicht werden.
 - 1.3. Die Bürgschaftsregelung gilt für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für Darlehen an vertrauenswürdige Darlehensnehmer. Für Garantien und sonstige Gewährleistungen gilt sie entsprechend, soweit im Folgenden nur der Begriff „Bürgschaften“ verwendet wird.
 - 1.4. Die Übernahme erfolgt unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission in der zur Zeit der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung.
 - 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.



2. Darlehensgeber / Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Ausfallbürgschaften übernommen. Die bankenmäßige Betreuung, auch gegenüber der Bürgin, muss sichergestellt sein.

3. Darlehensnehmer

3.1. Die Bürgschaften werden nur für Darlehen übernommen, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für das einzelne Darlehen vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

3.2. Der Darlehensnehmer hat seinen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und über ein geordnetes Rechnungswesen zu verfügen. Des Weiteren muss ein umfassender Einblick in seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben sein.

3.3. Der Darlehensnehmer hat in angemessenem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung des zu verbürgenden Vorhabens einzusetzen.

3.4. Für Unternehmen in Schwierigkeiten werden grundsätzlich keine Bürgschaften übernommen. Im Einzelfall kann nach besonderer Prüfung durch die Stadt und Entscheidung durch die erforderlichen Gremien der Stadt im Sinne der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission, nach welcher eine Bürgschaft nur nach Maßgabe der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) eine Bürgschaft gewährt werden. Der Stadt ist auf Verlangen durch geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass es sich bei dem Kreditnehmer nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

4. Subsidiarität

4.1. Die Stadt übernimmt Bürgschaften in der Regel nur, wenn keine ausreichenden Absicherungsmöglichkeiten bestehen.

4.2. Ein zu verbürgendes Investitionsprojekt darf im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Abweichend davon können nachträglich auftretende Investitionskosten-erhöhungen im Einzelfall verbürgt werden. Für bereits ausgereichte Darlehen darf in der Regel keine Bürgschaft übernommen werden.

5. Darlehenszweck

5.1. Eine Bürgschaft kann übernommen werden für:

- Investitionskredite
- Betriebsmittelkredite (nicht für Fremdunternehmen).



Ferner können unter denselben Voraussetzungen auf der Grundlage der Richtlinien Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

6. Verfahren und Ablauf der Bürgschaftsübernahme

6.1. Antragstellung

6.1.1. Die Kreditinstitute reichen für ihre Darlehensnehmer die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften in zweifacher, schriftlicher Ausfertigung bei der Stadt ein. Der Antrag ist in Form geeigneter Unterlagen zu erbringen.

6.1.2. Dem Bürgschaftsantrag sind beizufügen:

- Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre; bei Verlustabschlüssen diese zusätzlich mit Erläuterung der Verlustursachen, der Darstellung der erwarteten besseren Entwicklung sowie einer positiven Fortführungsprognose. Sofern Darlehensnehmer eine unmittelbare städtische (Beteiligungs-) Gesellschaft ist, entfällt die Einreichung des Jahresabschlusses. Davon unberührt bleibt die Erläuterung der Verlustursachen sowie die Darstellung der erwarteten besseren Entwicklung durch den Darlehensgeber und die positive Fortführungsprognose;
- aktuelle Ratingeinstufung inkl. der hieraus resultierenden 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit;
- Vermögensstatus zum Antragszeitpunkt;
- Ertragsvorschau/Finanzierungsplan;
- bei einem inländischen Darlehensnehmer dessen Erklärung, die die Finanzbehörden unter Befreiung vom Steuergeheimnis ermächtigt, ab Antragsstellung bis zum Ende der Laufzeit der Bürgschaft der Stadt alle Auskünfte über die durch § 30 Abgabenordnung geschützten Verhältnisse des Darlehensnehmers zu erteilen mit der Befugnis, die Auskünfte bei Bedarf an die Stadtkämmerei Esslingen am Neckar, der darlehensgebenden Bank, den mit der Prüfung seiner Verhältnisse im Einzelfall befassten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen weiterzuleiten.

6.2. Prüfung der Anträge

Das Bürgschaftsverfahren wird federführend von der Stadtkämmerei der Stadt durchgeführt. An sie sind alle Unterlagen zu richten, soweit in der Bürgschaftsregelung „die Stadt“ oder „die Bürgin“ als Adressat genannt ist. Die Stadtkämmerei prüft die Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Bürgschaftsrichtlinie und erstellt eine Beschlussvorlage.

6.3. Entscheidung über die Bürgschaftsanträge

Bei der Entscheidung über Vergabe der Bürgschaften sind die Bestimmungen der Hauptsatzung sowie die Zuständigkeitsanordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.



6.4. Bürgschaftserteilung

- 6.4.1. Die Stadt stellt die Bürgschaftsurkunde im eigenen Namen aus. Sie erteilt auch die Ablehnung einer Bürgschaft. Vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde haben der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer zu bestätigen, dass sich gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung keine Änderung wesentlicher Daten ergeben hat.
- 6.4.2. Zur Erteilung der Bürgschaft ist das Formular „Bürgschaftserklärung“ der Stadt zu verwenden. Bürgschaftsformulare von Banken oder anderen Begünstigten werden nicht verwendet.

6.5. Voranfrage

- 6.5.1. Als Ausnahmefall kann ein potentieller Darlehensnehmer im Wege einer Voranfrage durch die Stadt prüfen lassen, ob es sich bei seinem Finanzierungsvorhaben, um eine nach dieser Richtlinie bürgschaftsfähige Maßnahme handelt. Der potentielle Darlehensnehmer hat hierbei vor allem die Wirtschaftlichkeit und die Kapitaldienstfähigkeit seines Vorhabens nachzuweisen.

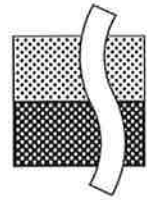
7. Höhe, Umfang und Laufzeit der Bürgschaften

- 7.1. Es werden grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag übernommen. Die Höhe der Bürgschaft darf 80 Prozent des Darlehens oder des Ausfalls nicht überschreiten. Für bestimmte Arten von Darlehen und in besonderen Fällen kann die Bürgschaft bis zum vollen Umfang übernommen werden, sofern beihilferechtliche Bestimmungen der Europäischen Kommission dem nicht entgegenstehen. Eine Verbürgung bis zu 100 Prozent des Darlehens ist bei Vorliegen der Kriterien nach Nr. 8.3 dieser Bürgschaftsregelung zulässig.
- 7.2. Die Bürgschaft umfasst die Hauptforderung (verbürgtes Darlehen). Alle etwaigen sonstigen Forderungen sind auch dann nicht verbürgt, wenn sie im Darlehensvertrag oder anderweitig vereinbart sind; das gilt insbesondere für (Aval-)Provisionen, Zinsen, Zinseszinsen, Zinszuschläge oder -erhöhungen jeder Art, Forderungen auf Kostenerstattungen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen oder Schadensersatzforderungen. Derartige nicht verbürgte Forderungen können gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.
- 7.3. Die Laufzeit der übernommenen Bürgschaft entspricht der Dauer der Zinsfestschreibung des Darlehens. Ausnahmen können bei der Finanzierung von Bauvorhaben sowie bei Programm-darlehen der Förderbanken zugelassen werden.
- 7.4. Bei Betriebsmitteldarlehen von konzerninternen Gesellschaften ist darauf zu achten, dass die Darlehen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden.
- 7.5. Für verbürgte Betriebsmitteldarlehen gilt, dass diese erst nach vollständiger Ausnutzung von unverbürgten Betriebsmittelkreditlinien als in Anspruch genommen gelten.

8. Besondere Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften in Übereinstimmung mit EU-Recht

8.1. De-minimis-Beihilfe

- 8.1.1. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV auf



„De-minimis“-Beihilfen (Deminimis-VO) gelten Beihilfen, die die Voraussetzungen der De-minimis-VO erfüllen, als Maßnahmen, die nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV unterliegen.

- 8.1.2. Bürgschaften auf der Grundlage dieser Bürgschaftsrichtlinie sind als Deminimis-Beihilfen nach der De-minimis-VO von der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1.500.000 EUR (bzw. 750.000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 750.000 EUR (bzw. 375.000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von zehn Jahren je Unternehmen nicht übersteigt. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 Prozent nicht übersteigen.

Ebenfalls freigestellt sind Bürgschaften, die auf Berechnungsmethoden basieren, die die EU-Kommission am 26.09.2007 und 29.11.2007 genehmigt und durch Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2013 verlängert hat. Folgende Berechnungsmethoden sind demnach zugelassen:

- Das zu verbürgende Darlehen dient zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens: N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben, K (2007) 4287 endg.
- Das zu verbürgende Darlehen dient zur Besicherung von Betriebsmitteldarlehen: N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen, K (2007) 5626 endg.

Die im Rahmen dieser von der Kommission genehmigten Berechnungsmethoden und die von der Bundesrepublik Deutschland dargestellten und zugrundeliegenden Voraussetzungen sind einzuhalten. Zur Ermittlung des Beihilfewerts kann der von der Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft PWC entwickelte Beihilfewertrechner eingesetzt werden.

- 8.1.3. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) den Höchstbetrag von 200.000 EUR (für Straßengüterverkehrsunternehmen 100.000 EUR) nicht übersteigen. Eine Bürgschaft in Höhe von 1.500.000 / 750.000 EUR entspricht einem Beihilfewert von 200.000 / 100.000 EUR. Stellt die Bürgschaft lediglich einen Anteil von 1.500.000 / 750.000 EUR dar, so entspricht der Beihilfewert dieser Bürgschaft dem entsprechenden Anteil des Beihilfenhöchstbetrags von 200.000 / 100.000 EUR.
- 8.1.4. De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. Die Stadt prüft die Einhaltung dieser Kumulierungsvorschrift. Der Darlehensnehmer ist der Stadt zu entsprechenden Auskünften verpflichtet.
- 8.1.5. Im Übrigen wird auf die weiteren Bestimmungen der De-minimis-VO verwiesen (u. a. hinsichtlich der Anrechnung von Unionsmitteln) (Artikel 3 Abs. 5), der Überschreitung des einschlägigen



gen Höchstbetrages (Artikel 3 Abs. 7), der Abzinsung von in mehreren Tranchen gewährten Beihilfen (Artikel 3 Abs. 6) und der Überwachung (Artikel 6).

8.2. Sonstige Beihilfen

Unter bestimmten Voraussetzungen greifen zudem Freistellungstatbestände für einzelne Beihilfegruppen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO). Soweit die AGVO nicht anwendbar ist, die unter Nr. 8.1.2 beschriebenen Höchstbeträge überschritten oder die Regelung gemäß Nr. 8.1.2 (im Folgenden „De-minimis-Regelung“) nicht angewendet wird, sind die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft maßgeblich.

8.3. Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

8.3.1. Eine Verbürgung über 80 Prozent des ausstehenden Darlehensbetrages ist möglich, wenn staatliche Bürgschaften zur Finanzierung von Unternehmen dienen, die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beauftragt sind, sofern die Bürgschaft von der Behörde gegeben ist, die den Auftrag erteilt hat. Dies gilt nur für DAWI-Unternehmen, die nur mit einer DAWI beauftragt worden sind. Unternehmen, die mit mehreren DAWI beauftragt sind bzw. auch wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, können von dieser Erleichterung nicht profitieren.

8.3.2. Der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährte Ausgleich stellt dann bereits keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV dar, wenn die nachstehenden vier Voraussetzungen erfüllt sind (AltmarkTrans-Entscheidung):

- Das durch die öffentliche Finanzierung begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein.
- Die Parameter für den Kostenausgleich müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden.
- Der Ausgleich darf nur die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und einem angemessenem Gewinn umfassen.
- Die Höhe des Ausgleichs bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistungen darf nicht über die Kosten hinausgehen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte.

8.3.3. Sollte es sich bei der Gewährung staatlicher Ausgleichszahlungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse jedoch um eine Beihilfe handeln, gilt der sog. Freistellungsbeschluss (ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Der DAWI-Freistellungsbeschluss regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen von DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen, jedoch nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden müssen und somit von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV (Notifizierungspflicht) ausgenommen sind. Dies würde jedoch das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und eines Betrauungsaktes voraussetzen.

9. Sicherheiten



- 9.1. Der Darlehensnehmer hat alle ihm zumutbaren Sicherheiten zu bestellen.
- 9.2. Die für das verbürgte Darlehen zu bestellenden Sicherheiten dienen grundsätzlich zur Sicherung des Gesamtdarlehens. Eine Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Darlehensgebers, ist unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber für andere, nicht durch die Stadt verbürgte Darlehen bestellt, dienen unmittelbar nachrangig für das von der Stadt verbürgte Darlehen mit.
- 9.3. Für die bestellten Sicherheiten sowie für sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstigen Anlagen und Vorräte sind die üblichen Risikoversicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.
- 9.4. Bei Personengesellschaften haben die beschränkt haftenden Gesellschafter für das zu verbürgende Darlehen ganz oder teilweise eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen, sofern nicht aus gewichtigen Gründen hiervon abgewichen werden kann.

Bei Kapitalgesellschaften haben die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, grundsätzlich ganz oder teilweise für das zu verbürgende Darlehen mit zu haften.

Tritt die Stadt selbst als Gesellschafter auf, ergibt sich die Haftung bereits aus der übernommenen Darlehensbürgschaft.

Bei persönlichen Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Bürgschaft der Stadt gelten und zu keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüchen gegen die Stadt führen.

- 9.5. Der Darlehensgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Darlehensnehmer seine Ansprüche auf Rückgewähr der Sicherheiten für den Fall an die Bürgin abtritt, dass diese den Darlehensgeber befriedigt und die Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf die Bürgin übergehen.

10. Übergang der Darlehensforderung, Schuldnerwechsel

- 10.1. Zur Abtretung und zum Verkauf verbürgter Darlehensforderungen ist die Zustimmung der Bürgin einzuholen. Ohne deren Zustimmung erlischt die Bürgschaft.
- 10.2. Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung der Bürgin einem Schuldnerwechsel zuzustimmen. Die weitere Wirksamkeit der Bürgschaft ist von dieser Einwilligung abhängig.

11. Verpflichtungen des Darlehensgebers

- 11.1. Der Darlehensgeber hat bei Stellung des Antrags auf Übernahme der Bürgschaft sowie bei der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der hierfür bestellten Sicherheiten die gleiche Sorgfalt wie bei unter vollem Eigenrisiko gewährten Darlehen anzuwenden.



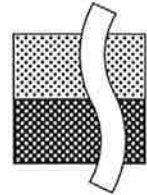
- 11.1.1. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, das verbürgte Darlehen und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Darlehensnehmer zu verwalten, er hat insbesondere ein gesondertes Konto für das verbürgte Darlehen zu führen.
- 11.1.2. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Darlehensmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 11.1.3. Von der Bürgin auszustellende Bescheinigungen, zum Beispiel im Rahmen einer De-minimis-Forderung, sind vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer weiterzuleiten.
- 11.1.4. Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer zu verpflichten, ihm zeitnah alle Tatsachen mitzuteilen, die zu einer anderen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Darlehensnehmers gegenüber jenen zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe/Bürgschaftsübernahme führen können. Geänderte Prognosen sind zu erläutern.
- 11.1.5. Während der Bürgschaftslaufzeit hat der Darlehensgeber jährlich den Jahresabschluss des Darlehensnehmers und, soweit eine Abschlussprüfung stattfindet, den Bericht des Abschlussprüfers zusammen mit dem Bericht des Darlehensgebers unverzüglich der Bürgin einzureichen. Sofern Darlehensnehmer eine unmittelbare städtische (Beteiligungs-) Gesellschaft ist, entfällt die Einreichung des Jahresabschlusses samt Bericht des Abschlussprüfers. Die Stellungnahme durch den Darlehensgeber gegenüber der Bürgin bleibt davon unberührt.

Ferner sind der Bürgin bis zum 01. Novembers des aktuellen Geschäftsjahres für den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres einzureichen:

- voraussichtliche Kontostände der verbürgten oder garantierten Darlehen,
 - erhebliche Wertänderungen bei den für die verbürgten Darlehen hereingenommenen Sicherheiten,
 - Aufstellung über den Auftragsbestand des Darlehensnehmers,
 - Zahl der Beschäftigten des Darlehensnehmers.
- 11.2. Der Darlehensgeber hat der Bürgin Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, unverzüglich anzuzeigen. Der Darlehensgeber unterrichtet die Bürgin insbesondere sofort, wenn:
- der Darlehensnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf das verbürgte in Verzug gerät;
 - der Darlehensgeber feststellt, dass sonstige Bedingungen oder Auflagen des Darlehensvertrages vom Darlehensnehmer verletzt worden sind;

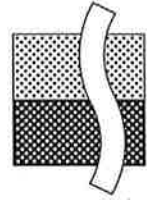


- sich nachträglich die Angaben des Darlehensnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers beantragt wird oder entsprechende Maßnahmen, z. B. die Bestellung eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters oder Treuhänders, getroffen werden oder ein entsprechendes ausländisches Verfahren beantragt oder eröffnet wird;
 - das Unternehmen oder Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung der Bürgin aus der Stadt verlegt werden;
 - der Darlehensnehmer in Zahlungsschwierigkeiten kommt; der Darlehensgeber hat der Bürgin zugleich die von ihm beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen;
 - sonstige Umstände eintreten, welche die Rückzahlung des verbürgten Darlehens gefährden.
- 11.3. Stundungen der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sowie Änderungen wesentlicher Darlehensvereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bürgin.
- 11.4. Der Darlehensgeber hat in seinem Namen alle zur Einziehung der Forderungen und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen durchzuführen. Bei einem Insolvenzverfahren ist der Darlehensgeber auf Verlangen der Bürgin auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, am Verfahren weiter teilzunehmen.
- 11.5. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Bürgin auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Darlehensgebers zu berücksichtigen.
12. Inanspruchnahme der Stadt aus der Bürgschaft
- 12.1. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn das Darlehen fällig gestellt wurde, die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Darlehensnehmers und der bestellten Sicherheiten nicht oder in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind, spätestens jedoch ein Jahr nach Nichtzahlung fälliger Zins- und Tilgungsbeiträge.
- 12.2. Die für das verbürgte Darlehen bestellten Sicherheiten sind vom Darlehensgeber mit der gleichen Sorgfalt wie bei unter vollem Eigenrisiko gewährten Darlehen zu verwerten. Die eingehenden Erlöse aus der Sicherheitenverwertung sind dabei zunächst – abweichend von § 367 BGB – auf die Hauptforderung zu verrechnen.
- 12.3. Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus, so gilt im Verhältnis zwischen Bürgin und Darlehensgeber, dass die Anrechnung der Zahlungen auf die einzelnen Forderungen nicht ungünstiger erfolgt, als es einer Anrechnung der Zahlungen auf das verbürgte Darlehen und die übrigen



Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung entspricht. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, wenn deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

- 12.4. Die Bürgin ist berechtigt, nach Maßgabe der im Darlehensvertrag festgelegten Kapitaldiensttermine die jeweiligen Kapitaldienste für den Schuldner zu erbringen, um eine Kündigung zu vermeiden. Die Ansprüche gegen den Schuldner gehen damit auf die Bürgin über. Zur Vermeidung auflaufender Zinsen nach Kündigung des Darlehens ist die Bürgin weiterhin berechtigt, auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten.
 - 12.5. Nach eingetretenem oder festgestelltem Ausfall macht der Darlehensgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber der Stadt geltend. Die Stadt zahlt nach Prüfung des Ausfallberichts des Darlehensgebers den auf Grund der Bürgschaft zu leistenden Betrag.
 - 12.6. Die Stadt wird aus ihrer Bürgschaft außer in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen insoweit frei, als der Darlehensgeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eingetreten ist, es sei denn, der Ausfall oder die Ausfallerhöhung wäre auch sonst eingetreten. Ist die Übernahme der Bürgschaft von Bedingungen abhängig gemacht worden, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - 12.7. In Ausnahmefällen kann sich die Bürgin nach bereits übernommenen Bürgschaften an Unternehmenssanierungen zur Schadensminderung beteiligen, wenn damit eine grundlegende Neuordnung des Unternehmens verbunden ist. Das Fortführungskonzept muss eine finanzielle Konsolidierung gewährleisten und einen nachhaltigen Erfolg erwarten lassen. Eine Neugewährung von Bürgschaften neben der vorgenannten Beteiligung an der Sanierung ist im Rahmen des Fortführungskonzeptes dann ausgeschlossen.
13. Rechtslage nach Inanspruchnahme
- 13.1. Nach Befriedigung durch die Bürgin ist der Darlehensgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf die Bürgin zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf die Bürgin übergehen.
 - 13.2. Die auf die Bürgin übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Darlehensgeber für sie treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, mit der gleichen Sorgfalt wie bei unter vollem Eigenrisiko gewährten Darlehen zu verwalten und zu verwerten.
 - 13.3. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten, auf Darlehensforderungen ein, für die die Bürgin aufgrund der Bürgschaft bereits Zahlung geleistet hat, so überweist der Darlehensgeber diese Beträge unverzüglich an die Stadt.



13.4. Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Beträge zahlt der Darlehensgeber Zinsen in Höhe des für das Darlehen vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bei sich bis zum Tage ihres Eingangs bei der Stadt.

14. Prüfungs- und Auskunftsrechte

14.1. Die Bürgin ist berechtigt, beim Darlehensgeber und beim Darlehensnehmer – beim Darlehensgeber jedoch nur hinsichtlich der das verbürgte Darlehen betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung in analoger Anwendung des § 39 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

14.2. Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben der Bürgin unter der in 14.1 genannten Stelle jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

14.3. Die Kosten der Prüfung zahlt der Darlehensgeber. Er kann den Darlehensnehmer damit belasten. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten niedrig gehalten werden und dem Darlehensnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

14.4. Der Darlehensgeber hat die Bürgin bei der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission zu unterstützen und insoweit eine Informationspflicht des Darlehensnehmers zu vereinbaren.

15. Kosten der Bürgschaftsübernahme

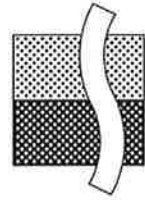
15.1. Für die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben. Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, die Entgelte vom Darlehensnehmer einzufordern.

15.2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft hat der Antragsteller ein einmaliges Entgelt in Höhe von 0,5 Prozent des beantragten Bürgschaftsbetrags zu zahlen (Antragsentgelt).

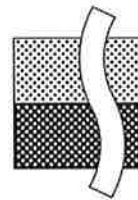
Wird die Verlängerung einer bereits bestehenden Bürgschaft beantragt, so ist ebenfalls ein Antragsentgelt zu entrichten.

Wird eine bereits bestehende Bürgschaft mehrfach bis zu einer abschließenden Entscheidung kurzfristig verlängert, so ist das Antragsentgelt nur einmal zu entrichten.

15.3. Für die Laufzeit der Bürgschaft hat der Darlehensgeber mit der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision auf den Bürgschaftsbetrag bzw. den verbleibenden Bürgschaftsbetrag für die Zeit ab Ausstellungsdatum der Bürgschaftsurkunde zu vereinbaren (Verwaltungsentgelt bzw. Avalprovision).



- 15.3.1. Berechnungszeitraum für die Bürgschaftsprovision ist das Kalenderjahr. Der erste Berechnungszeitraum läuft vom Ausstellungsdatum der Bürgschaftsurkunde bis zum Ende des Kalenderjahres der Ausstellung. Der letzte Berechnungszeitraum endet mit dem Ablauf der in der Bürgschaftsurkunde bestimmten Laufzeit bzw. - im Bürgschaftsfall - mit dem Tage des Wirksamwerdens der Kündigung des Darlehens, spätestens mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Ermittlung der Provisionstage erfolgt auf der Grundlage von 30 Tagen/ Monat (360 Tage/Jahr).
- 15.3.2. Die Bürgschaftsprovision wird vom Bürgschaftsbetrag per 31. Dezember des jeweils gültigen Geschäftsjahres berechnet. Bei verbürgten Betriebsmittel- oder Kontokorrentkrediten wird die Bürgschaftsprovision auf die aktuelle Kreditinanspruchnahme berechnet.
- 15.3.3. Die Bürgschaftsprovision ist jeweils zum Geschäftsjahresende zur Zahlung fällig. Die Stadtkämmerei wird dem Darlehensgeber rechtzeitig eine Abrechnung mit Angabe der Bankverbindung zusenden.
- 15.3.4. Geht die fällige Bürgschaftsprovision nicht fristgerecht auf dem in der Abrechnung genannten Konto ein, sind zugunsten der Bürgin für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten; dabei wird der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Eine Pflicht zum Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 15.4. Die Bürgin kann sachkundige Dritte, zum Beispiel Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, sie bei der Bearbeitung und Begutachtung der Anträge sowie bei der Abwicklung der Bürgschaften zu unterstützen. Der beauftragte Dritte ist in diesem Rahmen befugt, für die Bürgin tätig zu werden, insbesondere sämtliche Auskünfte, die für die Bearbeitung und Begutachtung der Anträge notwendig sind, vom Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer einzuholen.
 - 15.4.1. Anfallende Kosten für die Einbindung Dritter gemäß Nr. 15.4 trägt grundsätzlich der Antragsteller. Vor Auftragserteilung an den Dritten durch die Bürgin wird dem Antragsteller bzw. dem potentiellen Darlehensnehmer ein indikativer Kostenrahmen für die Vergütung des bzw. der Dritten mitgeteilt.
- 15.5. Die vorstehenden Entgeltbestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Fälle, in denen die Stadt andere Formen der Gewährleistung oder Garantien übernimmt.
16. Allgemeine Bestimmungen
 - 16.1. Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - 16.2. Soweit die im laufenden Verfahren oder nachträglich vorgebrachten Tatsachenangaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes



sind, ist dies in dem Antrag auf Bürgschaftsübernahme zu bezeichnen. Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn der Antragsteller die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt hat.

- 16.3. Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt nach Maßgabe von in der Bürgschaftsurkunde benannten Auflagen und Bedingungen.
- 16.4. Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Esslingen am Neckar.
- 16.5. Diese Richtlinie ist vom Darlehensgeber und vom Darlehensnehmer bei Antragsstellung ausdrücklich anzuerkennen.

17. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Esslingen am Neckar, den 18.10.2016

gez.
Dr. Jürgen Zieger
Oberbürgermeister
der Stadt Esslingen am Neckar